

nisse der Vorberathung in kurze Protokolle, die zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden und sofort ihre unmittelbare Erledigung finden. Das Kassen- und Rechnungswesen aber steht unter der Königl. Hofdomänenkammer, welche das Fideicommissvermögen des Königl. Hauses verwaltet.

Mit Ausführung der Königl. Befehle sind zunächst zwei Beamte betraut, die ihren Sitz in Stuttgart haben; der eine für die Abtheilung des Gestüts, der andere für die landwirthschaftliche Abtheilung und für den ökonomischen Theil der Administration überhaupt.

Die Geschäfte der Kasse, der Rechnungsführung und der Naturalverwaltung werden durch einen dritten Beamten besorgt.

Mit der speciellen Aufsicht ist auf jedem Hofe, je nach der Ausdehnung des Dienstes, ein Verwalter, Gestütsthierarzt, oder Aufseher beauftragt.

Zur Norm der Verwaltung im Allgemeinen dient ein Etat, der je am Anfang des Verwaltungsjahres nach Maßgabe der speciellen königlichen Befehle ausgearbeitet, durch die erwähnte Verwaltungsbehörde berathen und der höchsten Genehmigung vorgelegt wird.

## V. Stellung der Dienstboten und Tagelöhner.

Die in den Gestüten und Meiereien vorkommenden Arbeiten werden durch dreierlei Funktionäre ausgeführt:

- 1) durch ständige Knechte: Sie sind mit vierteljähriger Kündigung im Jahreslohne angestellt, erhalten neben baarem Gelde noch Kleidung und Gartenstücke zum Anbau von Kartoffeln, und sind Mitglieder eines Vereines, aus welchem die Wittwen der niederen königlichen Dienerschaft Pensionen und ihre Waisen Erziehungsbeiträge empfangen;
- 2) durch ständige Tagwerker, die verbindlich sind, jeden Tag sich dem Dienst zu stellen, die aber dem Tag nach abgelohnt werden. Aus ihrer Klasse gehen in der Regel die Knechte hervor;
- 3) durch unständige Arbeiter, die, ohne Verbindlichkeit, nur zu den Zeiten kommen, in welchen ihre Arbeit begehrt wird. Sie werden bald nach der Arbeitszeit, bald nach dem Stücke abgelohnt.

Zur Vereinfachung des Haushalts wird der dienenden Klasse keine Kost gereicht. Jeder hat für seine Ernährung selbst zu sorgen. Die Ablohnung der unter 2 und 3 genannten Funktionäre beschränkt sich auf baares Geld.